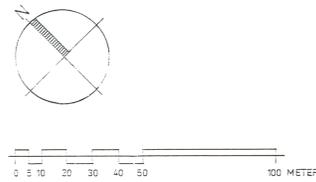
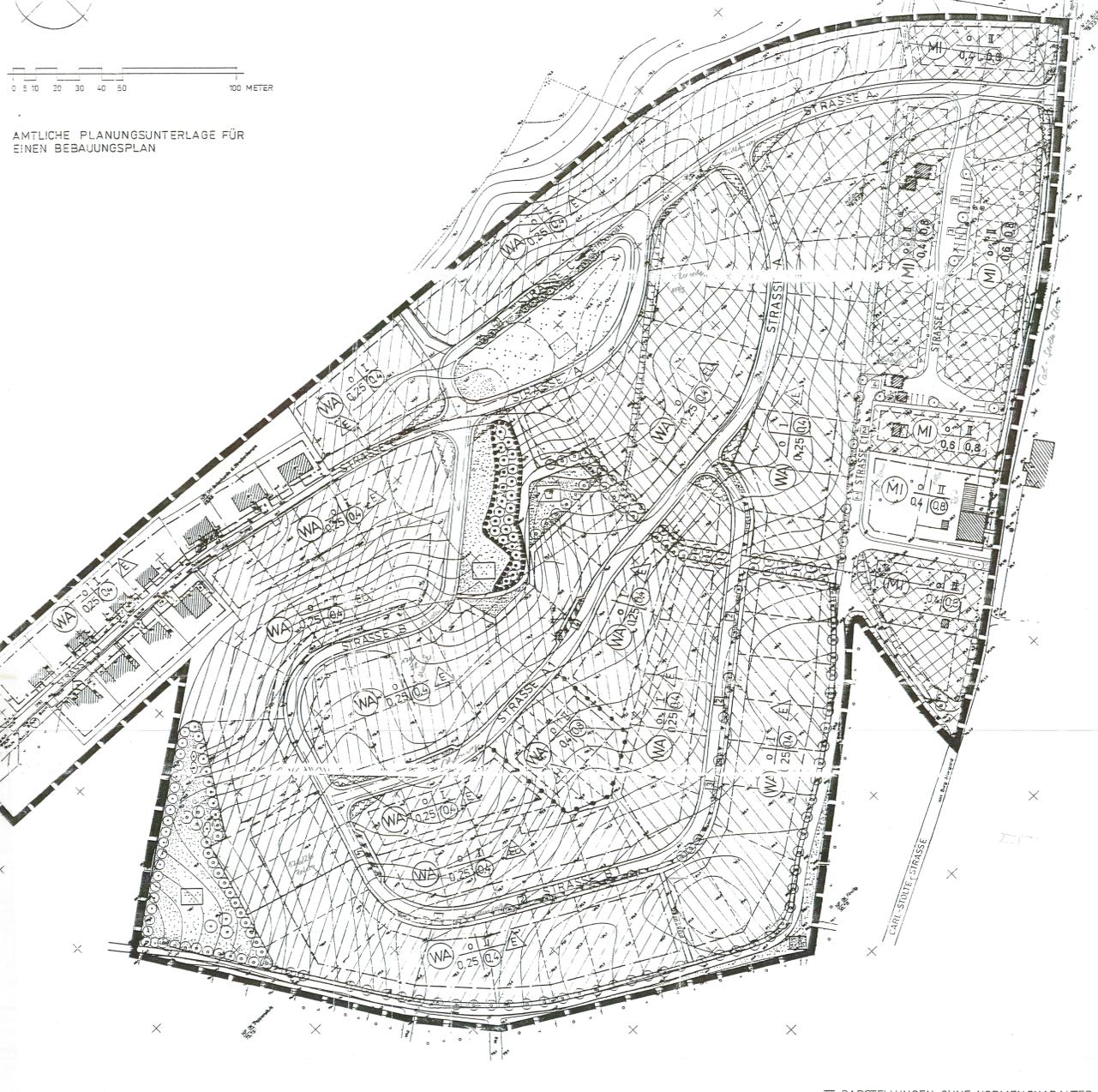


TEIL A  
PLANZEICHNUNG



KREIS NEUBRANDENBURG  
GEMEINDE BURG STARGARD  
GEMARKUNG BURG STARGARD  
FLUR 7  
MASSTAB 1:1000

AMTLICHE PLANUNGSUNTERLAGE FÜR  
EINEN BEBAUUNGSPLAN



II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- BESTEHENDE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HÖHENLINIEN
- BÖSCHUNG
- ANZAHL DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

ÄNDERUNG NACH § 2(4) BAU GB  
BURG STARGARD, DEN 22.02.1996

Vermerke zum Verfahren:  
Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.96  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abrufen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Burg Stargard "Stargarder Nachrichten" erfolgt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.96 den Entwurf der 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Der Entwurf zur 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist zum 8.03.96 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Burg Stargard "Stargarder Nachrichten" bekannt gemacht worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 8.05.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 8.05.96 von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8.05.96 gebilligt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der 1. Änderung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern erteilt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung der Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 344, 246 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 Bau GB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 16.10.1996 in Kraft getreten.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

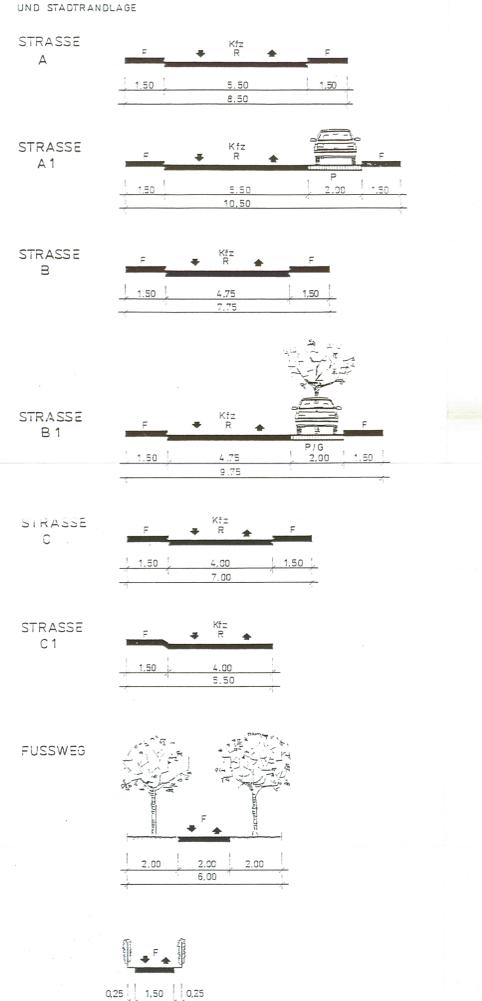
ZEICHENERKLÄRUNG  
I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 Bau NV)
	MISCHGEBIETE (§ 5 Bau NV)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 4 Nr. 1 Bau GB, § 10 Bau NV)	
	BESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
	GRUNDFLÄCHENZAHL (GFZ)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB, §§ 22 und 23 Bau NV)	
	OFFENE BAUWEISE
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
VERKEHRSPHÄREN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 5 Bau GB)	
	STRASSENBEREICHSGRENZE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSPHÄREN, BESONDERER ZWISCHENBESTIMMUNG
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	EINFAHRT
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 5 Bau GB)	
	ÖFFENTLICHE ODER PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
	PARKANLAGE
	SPIELPLATZ
PLANLINIEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 5 Bau GB)	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
	ANPFLANZEN: BÄUME
	ERHALTUNG: BÄUME
	STRÄUCHER
	STRÄUCHER
SONSTIGE PLANZEICHEN	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 5 Bau GB)
	UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 Bau GB)
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 Bau GB)
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS (z. B. § 1 Abs. 4 § 10 Bau NV)

TEIL B - TEXT

- FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 Bau GB)  
IM BEREICH DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND SICHTBARE BEPFLANZUNGEN UND EINFRIEDUNGEN ÜBER 0,70 M HOHE ÜBER OBERKANTE DER STRASSENVERKEHRSPHÄRE (FAHRBAHN) SOWIE GRUNDSTÜCKSZUFÄHRTEN NICHT ZULÄSSIG.
- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN (NEUBAU)
  - DACHFORM: SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH
  - DACHNEIGUNG: 28° - 48° ON
  - DACHBEDECKUNG: ROTE ODER BRAUNE DACHZIEGEL ODER ROTE ODER BRAUNE BETONDACHSTEINE
  - AUSSENWÄNDE: VERLENDMAUERWERK ODER PUTZFASADE
  - GARAGEN: AUSSENWÄNDE WIE AM JEWEILIGEN HAUPTGEBÄUDE DES GRUNDSTÜCKES.
  - SOCKELHÖHEN: DIE OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF 0,3 M ÜBER OK DER ENDGÜLTIG ANGRENZENDE GELÄNDEOBERFLÄCHE, GEMESSEN IN DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEKANTE, NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HÖHE DER ENDGÜLTIG ANGRENZENDE OBERFLÄCHE DARF MAX. EIN GEFÄLLE VON 10% ZUR GEGENÜBERLIEGENDE BESITZLINIE BESITZEN.
  - EINFRIEDUNGEN: DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEREICHSGRENZEN UND DEN GEBÄUDEN LEGENDEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS VORGÄRTEN OHNE EINFRIEDUNG GARTNERISCH ANZULEGEN. EINFRIEDUNGEN SIND AN DER STRASSESEITE NUR ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN IM VERLAUF DER BAULINIEN SOWIE DAHINTER AUF DEN SEITLICH UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN ZULÄSSIG.

STRASSENPROFILE M. 1:100  
NACH EAE 85 TABELLE 17 ENTWURFSELEMENTE IN WOHNGEBIETEN, IN ORTS- UND STADTRANLAGE



SATZUNG  
DER  
STADT BURG STARGARD  
ÜBER DEN VORZEITIGEN  
BEBAUUNGSPLAN NR. 1  
(FICHTENWEG)  
FÜR DAS GEBIET CARL-STOLTE-STRASSE /  
ZUKUNFTIGE STADTGRENZE IM NORDEN UND  
GRENZE ZU DEN KLEINGÄRTEN

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.96  
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abrufen im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Burg Stargard "Stargarder Nachrichten" erfolgt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Bau GB ist am 16.10.1996 durchgeführt worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.10.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.96 den Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, ist zum 8.03.96 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Burg Stargard "Stargarder Nachrichten" bekannt gemacht worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können, am 8.03.96 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Burg Stargard "Stargarder Nachrichten" bekannt gemacht worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestätigt.  
Neubrandenburg, den 23.10.1996  
Der Leiter des Katasteramtes

Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 8.05.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung genehmigt worden. Daher haben der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.10.1996 bis zum 16.10.1996 während folgender Zeiten erlassen:  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung genehmigt worden. Daher haben der Entwurf des vorzeitigen Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 16.10.1996 bis zum 16.10.1996 während folgender Zeiten erlassen:  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

(Dabei ist beachtet worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den genehmigten und erlassenen Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 8.03.96 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Burg Stargard "Stargarder Nachrichten" bekannt gemacht worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Der vorzeitige Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 8.05.96 von der Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8.05.96 gebilligt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Innenministers des Landes Mecklenburg/Vorpommern erteilt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen werden durch den wachsenden Bestand, Bestehen der Stadtverordnetenversammlung vom 22.02.96 erfüllt. Die Nebenbestimmung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 8.03.96 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Burg Stargard "Stargarder Nachrichten" bekannt gemacht worden.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Behauptung der 1. Änderung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Erstellung der Genehmigung des vorzeitigen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 344, 246 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 Bau GB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 16.10.1996 in Kraft getreten.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 344, 246 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 Bau GB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 16.10.1996 in Kraft getreten.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 344, 246 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 Bau GB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 16.10.1996 in Kraft getreten.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung 1. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.  
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 Bau GB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 344, 246 Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 Bau GB) hingewiesen worden.  
Die Satzung ist am 16.10.1996 in Kraft getreten.  
Burg Stargard, den 23.10.1996  
Der Bürgermeister

*Handwritten notes:*  
"Kopie der realisierten Planung" (circled)  
"id-Nr. 132"  
"Endgültig ausgefertigter Plan"